



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Juli 2019

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben uns über die rege Teilnahme an unserem Informationsseminar sehr gefreut. Es wurde am neuen Ort wieder viel und sehr lebhaft diskutiert. Und zu unserer Freude kam das modifizierte Konzept mit Workshops sehr gut an.

Aufgrund der weiterhin großen Anzahl an Anfragen haben wir zum VerpackG zwei zusätzliche Veranstaltungen in unser Jahresprogramm aufgenommen, und zwar

[GGSC] Intensivseminare VerpackG

am **22.08.2019** in Berlin und
am **05.11.2019** in Erfurt

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen. Ansonsten präsentieren wir Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis und der abfallrechtlichen Spruchpraxis.

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Umsetzung Verpackungsgesetz: Jetzt Geht's um's Geld!](#)
- [Abfallwirtschaft digital: der elektronische Gebührenbescheid](#)
- [Keine Annahmeverpflichtung für Einzelteile von Nachtspeicheröfen](#)
- [Die Abfallwirtschaft und das Eichrecht](#)
- [Einmal Betreiber einer Deponie immer Betreiber?](#)
- [Ab dem 01.01.2021 kann es teuer werden ...](#)
- [Praxisprobleme im Umgang mit Handzetteln an kommunalen Sammelstellen](#)
- [Zur Zuverlässigkeit Drittbeauftragter](#)
- [Online-Sammlungen und „Rücknahmen“](#)
- [Zur Regelung der Befahrbarkeit von Privatstraßen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



[UMSETZUNG VERPACKUNGSGESETZ: JETZT GEHT'S UM 100-200 MIO. €!]

Bislang stand bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes die Ausgestaltung der LVP-Sammlungen im Vordergrund. Die Ausschreibungen für die LVP-Zeiträume ab 2019 und ab 2020 sind aus Sicht der öRE durch. Über den Leistungsgegenstand der LVP-Ausschreibungen für 2021 bis 2023 wird noch zu sprechen sein. Zwischenzeitlich liegen einige Erfahrungen vor, wie insbesondere die Umstellung von Sack auf Tonne umgesetzt werden kann.

Überall drängt sich aber nunmehr die Frage auf, wie halten wir es mit der PPK-Mitentsorgung? Die vielfach eingegangenen Übergangslösungen auf Grundlage bestehender Verträge laufen zum 31.12.2019 aus. Die Vereinbarungen neuer Regelungen der PPK-Mitentsorgung im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung sind vielerorts noch gar nicht angegangen worden. Die Systeme halten sich oft noch zurück, das Gespräch zu suchen. Viele öRE bemühen sich um Termine. Wo die Verhandlungen angelaufen sind, macht sich schnell Ernüchterung breit, weil die Vorstellungen sehr weit auseinanderliegen.

Was ist los?

Das Verpackungsgesetz eröffnet den öRE bekanntlich die Möglichkeit, den Kostenanteil der Systeme für die Mitentsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen nicht nach dem Masse sondern nach dem Volumenanteil zu bestimmen. INFA hat im Auftrag vieler öRE für Landkreise/kreisangehörige Städte bei Behältersammlung einen Masseanteil von 29% und einen Volumenanteil von 64% als untere Werte ermittelt. Die Spannen über alle Untersuchungsgebiete gehen von 29-34 Gew.-% und 64-71 Vol.-%. Von den Systembetreibern wird erwartet, dass sie mit einiger Verzögerung auch noch ein Gutachten von cyclos vorlegen, das Anteile von 33 Gew.-% und 50 Vol.-% darlegt.

INFA: 64 Vol.-% : 29 Gew.-% = 2,2
cyclos: 50 Vol.-% : 33 Gew.-% = 1,5

Die Vollkostenberechnungen der öRE unterscheiden sich nicht unerheblich, aber der Kostenfaktor ist entscheidend.

Modellrechnung bei Vollkosten von 120,00 €/t
120 €/t x Kostenfaktor 2,2 = 264 €/t für den Mengenanteil von 27 Gew.-%
120 €/t x Kostenfaktor 1,5 = 180 €/t für den Mengenanteil von 33 Gew.-%



Ein großer Systembetreiber hat jüngst erklärt, es werden nicht mehr als 50% der Kosten der PPK-Mitentsorgung übernommen, allerdings mit einem Nebensatz, auf den noch einzugehen sein wird.

50% wird nicht aus Sortieranalysen abgeleitet, sondern apodiktisch gesetzt: mehr als 50% der Veranstaltung wollen wir nicht tragen!

[GGSC] Überschlagsrechnung

[GGSC] hat eine überschlägige Rechnung angestellt, über welche Kostenanteile mit Blick auf die gesamte Bundesrepublik gestritten wird.

Geht man unter Zugrundelegung einer Statistik des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2017 aus, dann lag die Gesamterfassungsmenge von PPK bei privaten Haushaltungen in Deutschland im Jahr 2017 bei 5,675 Mio. Tonnen. Bei durchschnittlichen Vollkosten von 120 €/t (Modellzahl) und einem Kostenanteil von 50% ergibt sich eine von den Systemen zu tragende Gesamtsumme von ca. 340 Mio. Euro. Legt man einen Volumen-/Kostenanteil von 64% zugrunde, so erhöht sich der Kostenanteil der Systembetreiber um 95 Mio. Euro auf ca. 435 Mio. Euro. Würde man hingegen nur einen Masseanteil von 33% heranziehen, ergibt

sich eine Kostensumme von ca. 225 Mio. Euro. Die Differenz zur Gesamtsumme bei einem Kostenanteil von 64% beläuft sich also auf 210 Mio. Euro. Ein Prozentpunkt ergibt unter den vorgegebenen Annahmen eine Kostenverschiebung von knapp 7 Mio. Euro auf die gesamte Bundesrepublik gesehen.

PPK-Mitentsorgung ohne Quersubventionierung

Die örE haben das sich verändernde Warenangebot und Konsumverhalten nicht zu verantworten. Die Kostenverteilung bei der PPK-Mitentsorgung muss aber mit dieser Entwicklung Schritt halten. Wer der gesteigerten Inanspruchnahme des Behältervolumens durch PPK-Verkaufsverpackungen nicht Rechnung trägt, erlaubt eine Quersubventionierung zulasten der Gebührenzahler.

Keine Abstimmungsvereinbarung ohne PPK-Regelung

Land auf, Land ab machen die örE deutlich, dass sie sich dem Verpackungsgesetz verpflichtet sehen und neue Abstimmungsvereinbarungen nicht abschließen werden, wenn eine Einigung zu PPK nicht vorliegt. Dabei dürften die Systembetreiber nicht erwarten können, dass sie sich mit einem Volumen Kostenanteil von 50% durchsetzen können, nicht zuletzt weil des entsprechende Gutachten von cyclos bislang noch gar nicht



vorliegt. Eine Vielzahl von Sortieranalysen (nicht nur von INFA) weisen alle Werte deutlich über 60% aus.

Widerruf der Systemgenehmigung als letztes Mittel

Die Differenzen bei der PPK-Mitentsorgung verhindern derzeit den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen. Die Systeme pendeln noch zwischen Abwarten und Vorwärtsgen. Abwarten, wie sich der Streit zu den PPK-Regelungen weiterentwickelt, und Vorwärtsgen, um günstige Abschlussgelegenheiten zu suchen oder im nächsten Schritt die örE als Verweigerer brandmarken zu können. Die Systembetreiber werden jedenfalls zunehmend nervös, sich den Forderungen der Umweltministerien gegenüber zu sehen, endlich Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz vorzulegen. Dies verlangt das Verpackungsgesetz bekanntlich spätestens zum 01.01.2021 und spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Länder gehalten, sich zur Frage des Widerrufs von Systemgenehmigungen zu verhalten. Da bleiben also nur noch knapp 18 Monate für den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen und damit für eine Einigung im PPK-Streit. Zur Beilegung wird eine Erhöhung des Kostenanteils der Systembetreiber über 50% erforderlich werden. Der oben angespro-

chene Nebensatz lautete daher auch sinngemäß: „(...) jedenfalls können mehr als 50% aktuell nicht angeboten werden!“

– Es geht um viel Geld!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLWIRTSCHAFT DIGITAL: DER ELEKTRONISCHE GEBÜHRENBE-SCHIED]

Der elektronische Rechnungsversand boomt. Kunden von Internet-Warenhäusern, Strom- und Telekommunikationsanbietern lassen sich Rechnungen immer seltener in Papierform übermitteln, sondern als jederzeit und allorts abrufbare PDF-Datei. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (fortan: örE) den Nutzern ihrer öffentlichen Einrichtung diesen Service anbieten.



Rechtsgrundlage

Sofern das jeweilige Landes-Kommunalabgabengesetz keine spezielle Rechtsgrundlage für den Erlass elektronischer Gebührenbescheide enthält, ist zu prüfen, in welchem Umfang das Landesrecht die entsprechende Anwendung der bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften der §§ 87a, 122 Abs. 2a, 122a und 157 Abgabenordnung (fortan: AO) gestattet. Hiernach stehen dem öRE zwei Möglichkeiten der Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide zur Verfügung.

Bekanntgabe per E-Mail

Eine Möglichkeit ist es, den Gebührenbescheid als PDF-Datei per E-Mail an den Gebührenpflichtigen zu übermitteln und hierdurch bekanntzugeben. Als technische Voraussetzung bestimmt § 87a Abs. 7 AO, dass der Bescheid entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln ist oder mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz zu versenden ist, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf

Alternativ kann der Gebührenbescheid als PDF-Datei auch auf einer elektronischen Plattform zum Abruf bereitgestellt werden. Hierbei ist gemäß § 87a Abs. 8 AO ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die für die Datenbereitstellung verantwortliche Behörde authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Der zum Abruf berechtigte Gebührenpflichtige muss sich beim Abruf authentisieren, etwa mit der elektronischen Identitätsfunktion seines Personalausweises.

Handlungsbedarf prüfen!

Wird der Erlass elektronischer Gebührenbescheide erwogen, so ist zunächst der Handlungsbedarf für die technische Umsetzung der dargestellten Bekanntgabealternativen zu prüfen. Angesichts der mitunter hohen Kosten, die mit einer technischen „Aufrüstung“ verbunden sind, sollte ebenfalls ermittelt werden, in welchem Umfang die elektronische Übermittlung von Gebührenbescheiden von den Nutzern der öffentlichen Einrichtung voraussichtlich in Anspruch genommen wird. Ggf. sind die Satzungen entsprechend anzupassen.



[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Kalkulation der Abfallgebühren und bei der Ausgestaltung von Abfall- und Abfallgebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



und
Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KEINE ANNAHMEVERPFLICHTUNG FÜR EINZELTEILE VON NACHTSPEICHERÖFEN]

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nicht verpflichtet, in Einzelteilen zerlegte Nachtspeicherheizgeräte kostenlos anzunehmen. Dies hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 20.03.2019 zugunsten des Beklagten Rhein-Neckar-Kreises entschieden (Az.: 5 K 5127/17).

In der inzwischen rechtskräftigen Entscheidung wird der Anspruch auf kostenlose

Annahme aus § 13 Abs. 1 ElektroG abgelehnt, weil von den Bauteilen der Nachtspeicherheizgeräte eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen i. S. von § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG ausgeht.

Sachverhalt

Der Kläger hatte nicht asbesthaltige Nachtspeicheröfen zerlegt und wollte die in reißfester Klebefolie verpackten Chrom- und insbesondere Chrom-IV-haltigen Speichersteine dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kostenlos überlassen. Die Übrigen – werthaltigen metallischen Teile der Nachtspeicheröfen – wollte der Kläger nicht überlassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hatte die kostenlose Annahme der verpackten Speichersteine verweigert.

Keine Annahmeverpflichtung

Das Gericht legt in den Entscheidungsgründen dar, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht dazu verpflichtet sind, einzelne Speichersteine anzunehmen, weil von ihnen aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen i. S. d. § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG ausgeht. Der Begriff der Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ist unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass eine Verunreinigung immer



schon dann vorliegt, wenn ein Altgerät Stoffe enthält oder Anhaftungen aufweist, die bei abstrakter Betrachtung zu einer Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Entsorgungsträgers führen können. Dies sei jedenfalls bei den chromathaltigen Speichersteinen der Fall. Aufgrund der Wasserlöslichkeit der Chromverbindungen könne auch von den verpackten Speichersteinen möglicherweise Gefahren für die Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgehen. Ein Anspruch auf kostenlose Annahme bestehe nicht.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil ist für die Annahme zerlegter Elektrogeräte von weitreichender Bedeutung. Immer wenn eine abstrakte Gefahr für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, kann die Annahme zerlegter Elektrogeräte abgelehnt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Zerlegung die Freisetzung von Schadstoffen wahrscheinlicher wird, als bei unzerlegten Geräten.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu Fragen rund um das ElektroG.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Geschäftsführerin der
AVR Kommunal GmbH
[Katja Deschner](#)



und
Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE ABFALLWIRTSCHAFT UND DAS EICHRECHT]

Auch wenn die Anfänge des staatlichen Eichrechts bis auf das Ende des 18. Jahrhunderts zurückgehen, spielt es auch heute noch immer eine große Rolle – unter anderem in der Abfallwirtschaft.

So regelt das Eichrecht beispielsweise, dass Werte für Messgrößen nur verwendet werden dürfen, wenn das entsprechende Messgerät innerhalb seines zulässigen Messbereichs eingesetzt wurde. Für die Praxis in der Abfallwirtschaft bedeutet dies, dass bei Wägungen mittels Fahrzeugwaagen, deren Mindestlast regelmäßig bei 200 kg - teilweise sogar bei 400 kg liegt, Messwerte unterhalb dieser Mindestlast nicht zu Abrechnungszwecken zur Verfügung stehen.



Reform im Jahre 2015

Die Reformierung des Eichrechts im Jahr 2015 brachte neue Probleme für Praxis. So regelte § 26 Abs. 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung, dass gespeicherte Taragewichtswerte zur Bestimmung von Nettowerten nicht mehr ohne Weiteres herangezogen werden durften. Es waren vielmehr stets zwei Wägungen (vor und nach Fahrzeugentladung) erforderlich. Der Gesetzgeber erkannte die der Abfallwirtschaft dadurch entstehenden Probleme und reagierte prompt. Die Vorschrift ist im August 2017 ersatzlos gestrichen worden. Nun ist das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte unter bestimmten Voraussetzungen wieder gestattet.

Probleme trotz Reform

Das Problem mit der Verwiegung von Kleinmengen ist jedoch geblieben. Wenn für die Annahme von Privaten angelieferten Kleinmengen an Wertstoffhöfen eine Gebühr erhoben wird, stellt sich die Frage, welcher Gebührenmaßstab verwendet werden soll, wenn das Gewicht nicht zur Verfügung steht. In der Praxis haben sich verschiedene Ansätze etabliert. Diese reichen von der Verwendung vom Volumen als Bemessungsgrundlage bis hin zur Erhebung von Pauschalgebühren. Wichtig ist, dass bei der

Wahl des Gebührenmaßstabes unter den verschiedenen vertretbaren Möglichkeiten stets die gebührenrechtlichen Grundsätze für die Erstellung der Gebührenkalkulation, insbesondere der Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatz, beachtet werden.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Kalkulation der Abfallgebühren und bei der Ausgestaltung von Abfall- und Abfallgebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[EINMAL BETREIBER EINER DEPONIE IMMER BETREIBER?]

Die Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Deponie und somit die Verantwortlichkeit für Stilllegungs- und Rekultivierungsanordnungen ist unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Einzelfallumstände zu betrachten. Das BVerwG hat in einer aktuellen Entscheidung die strengen Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung an die Entlassung aus der Inhabereigenschaft bestätigt.

Betreibereigenschaft – eine Frage des Einzelfalls

Nach dem Gesetzeszweck ist derjenige als Deponieinhaber anzusehen, der für die Deponie rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist. Dies ist der Betreiber, weil nur er tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Betrieb entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu führen. Er ist Inhaber der Verfügungsgewalt über die Abfallentsorgungsanlage, nimmt die Betriebsführung wahr und trägt damit die Verantwortung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

Ein „Herausstehlen“ aus der Verantwortung ist ausgeschlossen

Mit Urteil vom 07.11.2018 (BVerwG 7 C 18.18) hat das BVerwG erneut bestätigt, dass die Betreiberstellung nicht allein nach formalen rechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. In dem entschiedenen Fall hatte die Klägerin mit einer (kommunalen) Tochtergesellschaft einen Vertrag geschlossen, nach dessen Regelungen die Klägerin Rechtsträgerin der Deponie sein sollte und die Deponie von der Tochtergesellschaft im Auftrag der Klägerin betrieben wird. Unabhängig von der Tatsache, dass die Gesellschaft die Bewirtschaftung der Deponie in eigenem Namen und auch für eigene Rechnung in weitgehend eigener Verantwortung wahrgenommen hat, hat das BVerwG die Betreibereigenschaft der Klägerin bejaht.

Auch wenn der Vertrag zwischen der Klägerin und der Tochtergesellschaft keine ausdrücklichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber der Gesellschaft vorsehe, genügte allgemeine Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Klägerin als kommunale Gesellschafterin, um von ihr als Betreiberin ausgehen zu können. Hinzu käme, dass die



Klägerin offenbar auch Rückstellungen für die Reaktivierung gebildet habe.

Übertragung der Betreiberstellung erfordert umfassende Regelungen

Will eine Kommune die Stellung als Deponiebetreiber auf eine Eigengesellschaft oder einen Dritten übertragen, bedarf es umfassender Regelungen und einer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

[GGSC] begleitet kommunale Aufgabenträger regelmäßig bei der Neuorganisation des Betriebs von Deponien.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)

und



Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AB DEM 01.01.2021 KANN ES TEUER WERDEN ...]

... wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (fortan: jPöR) im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit entgeltliche Leistungen für eine andere jPöR erbringt und die gegenüber dem Finanzamt erklärte Verlängerungsoption zur Weiteranwendung des ehemaligen § 2 Abs. 3 UStG (grundsätzliche Umsatzsteuerfreiheit von jPöR) ausläuft.

Vereinbarungen überprüfen!

Nach § 2b Abs. 1 UStG gelten jPöR nur dann nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen. Ins Blickfeld dieser Regelung geraten vor allem Kommunen, die – vornehmlich im Wege der Zweckvereinbarung – für andere Kommunen öffentliche Aufgaben (z.B. Abfallbehandlung) wahrnehmen und sich hierfür ein Entgelt bezahlen lassen. Bestehende Vereinbarungen werden in den Kommunen derzeit auf die Gefahr größerer Wettbewerbsverzerrungen hin überprüft. Indizien für größere Wettbewerbsverzerrungen sind etwa nur kurzfristige Formen der Zusammenarbeit, das Fehlen gemeinsamer Ziele oder die umfangreiche



Erbringung der von der Vereinbarung umfassten Tätigkeiten am freien Markt, aber auch die Erzielung von Gewinnen.

Insbesondere: Kostendeckende Leistungserbringung?

Im Interesse der Rechtssicherheit lohnt es sich, die Regelungen zu den Kostenerstattungen, Umlagen und Entgelten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einmal genauer nachzuvollziehen und ggf. anzupassen. Dabei darf das Vergaberecht (Stichwort: Wesentliche Auftragsänderung) nicht aus den Augen gelassen werden!

[GGSC] verfügt über langjährige Expertise in der Beratung von Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)

und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PRAXISPROBLEME IM UMGANG MIT HANDZETTELN AN KOMMUNALEN SAMMELSTELLEN]

An kommunalen Abfallsammelstellen, an denen die Bürger ihre Abfälle selbst anliefern (können), wie Wertstoffhöfe, Schadstoffmobile etc., ist es üblich, den Selbstanlieferern Formularblätter, sog. Handzettel, auszuhändigen.

Die Selbstanlieferer füllen diese Formulare aus, unterschreiben diese ggf. und geben sie zurück. Der Inhalt dieser Formulare besteht i.d.R. aus der Identität des Anlieferers und Angaben zur Art, Menge, Zusammensetzung und Herkunft der abgegebenen Abfälle. Mitunter wird zugleich mit der Abfrage der Informationen die datenschutzrechtliche Einwilligung zur Weiterwendung der Daten eingeholt.

In Einzelfällen kommt es vor, dass Anlieferer das Ausfüllen der Handzettel gänzlich verweigern oder die Formulare unvollständig ausfüllen oder nicht unterschreiben. In derartigen Situationen stellt sich die Frage, wie mit solchen Abfallanlieferungen umzugehen ist und welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen sich hieraus ergeben.



Verweigerung der Annahme der Abfälle

Mit der Überlassungspflicht der Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle gemäß § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 KrWG auf der einen Seite geht ein Anspruch des Abfallbesitzers gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Übernahme der bereitgestellten Abfälle auf der anderen Seite einher. Der Anspruch des Abfallbesitzers auf Annahme der angelieferten Abfälle besteht allerdings nur in den Grenzen, die das Landesrecht setzt. Das bundesrechtliche KrWG regeln nur das „Ob“ der Überlassungspflicht, nicht jedoch das „Wie“. Das bedeutet, dass die Art und Weise der Überlassung durch Landesrecht bestimmt werden können.

In der Regel werden die Überlassungsmodalitäten durch die Abfallentsorgungssatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgestaltet. Ordnet die betreffende Abfallentsorgungssatzung ausdrücklich an, dass Selbstanlieferer die ausgehändigten Formulare auszufüllen haben, besteht die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Übernahme der überlassungspflichtigen Abfälle auch nur dann, wenn der Anlieferer den Handzettel mit den erforderlichen Daten ausfüllt. Tut er dies nicht, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Ergebnis berechtigt, die

Annahme der angelieferten Abfälle zu verweigern.

Verhängung eines Bußgeldes wegen Ordnungswidrigkeit

Die betreffende Abfallentsorgungssatzung kann zudem festlegen, dass derjenige, der gegen die in der Satzung festgelegten Überlassungsmodalitäten und Mitwirkungspflichten verstößt, eine Ordnungswidrigkeit begeht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt, gegen den Anlieferer, der den Handzettel nicht (vollständig) ausfüllt, ein Bußgeld zu verhängen.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach der DSGVO

Dienen die Handzettel außerdem der Einholung der datenschutzrechtlichen Einwilligung zur Weiterverwendung der abgefragten Informationen, stellt sich für den Fall, dass die Unterschrift fehlt, die Frage, ob der Erhebung und Weiterverwendung der Informationen datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Datenschutzrechtliche Auswirkungen sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Anwendungsbereich der DSGVO gar nicht erst eröffnet ist. Die DSGVO kommt nur zur



Anwendung, wenn überhaupt „personenbezogene Daten“ i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO betroffen sind. Dies ist zu verneinen, wenn Informationen keinerlei Rückschlüsse auf eine einzelne natürliche Person zulassen und wenn es unmöglich ist, einen Zusammenhang zwischen einem Datum und einer natürlichen Person herzustellen. Dies wäre bspw. der Fall, wenn sich aus dem Handzettel die Identität des Anlieferers nicht zweifelsfrei ableiten ließe.

Ist die DSGVO anwendbar, bestünden datenschutzrechtliche Auswirkungen aufgrund der fehlenden Unterschrift nur, wenn die Datenverarbeitung allein auf Grundlage einer erteilten Einwilligung zulässig wäre. Dies ist immer dann zu verneinen, wenn sich die Datenverarbeitung im konkreten Fall auf einen anderen Rechtfertigungsgrund stützen lässt. Infrage kommt bspw. der Rechtfertigungsgrund der „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Als eine solche Rechtspflicht ist insbesondere die Register- und Nachweispflicht der §§ 49, 50 KrWG anzusehen. Die Erhebung und Weiterverwendung von Informationen, die register- und nachweispflichtige Abfälle betreffen, wäre also auch ohne vorherige Einwilligung zulässig.

Weiterhin kommt der Rechtfertigungsgrund der „Wahrnehmung einer im öffentlichen

Interesse liegenden Aufgabe“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO in Betracht. Eine solche im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ist die hoheitliche Abfallentsorgungsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach §§ 17, 20 KrWG. Die Erhebung und Weiterverwendung von Informationen, die überlassungspflichtige Abfälle betreffen, ist daher auch ohne vorherige Einwilligung zulässig.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig in allen Fragen des Abfall-, Satzungs- und Datenschutzrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)

und



Rechtsanwältin
Daniela Weber

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ZUR ZUVERLÄSSIGKEIT DRITTBEAUFTRAGTER]

Wer zur Entsorgung verpflichtet ist, kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. § 22 KrWG regelt hierzu Näheres.

So bleibt die Verantwortlichkeit der Verpflichteten für die Erfüllung unberührt, man kann sich also durch die Drittbeauftragung ihrer nicht entledigen. Die Verpflichtung bleibt so lange bestehen, bis die Entsorgung „endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist“ (Satz 2) – also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem rechtlich kein Abfall mehr vorliegt. Zugleich stellt die Vorschrift in ihrem Satz 3 klar, dass der beauftragte Dritte „über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen“ muss.

Bußgeld droht

Ein aktueller Beschluss verdeutlicht, dass diese Regelungen im Zusammenhang gelesen werden müssen: so kann dem nach Abfallrecht Verpflichteten neben einer abfallrechtlichen Inanspruchnahme z. B. auch ein Bußgeld wegen fahrlässiger unerlaubter Abfallablagerung drohen, wenn sein Drittbeauftragter nicht über die abfallrechtliche Zuverlässigkeit verfügt; er muss sich folglich seiner Zuverlässigkeit vergewissern (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.04.2019, Az.: 2 Br 8 Ss

58/19). So konnte in diesem Fall der Verpflichtete noch nicht einmal den Namen seines Beauftragten nennen, so dass er selbst die nicht ordnungsgemäße Ablagerung seines Abfalls zu verantworten hatte. Der Verpflichtete hatte auf seinem Grundstück Autoteile gelagert, zu deren Beräumung er herangezogen worden war. Im Ergebnis des nachfolgenden Rechtsstreits hatte das Gericht an der Bußgeldsache allein zu bemängeln, dass bei der Bemessung des festgesetzten Bußgelds übersehen worden war, dass aufgrund der fahrlässigen Begehung nach § 17 Abs. 2 OWiG lediglich der halbierte Bußgeldrahmen des § 69 Abs. 1 und 3 KrWG zu berücksichtigen war.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ONLINE-SAMMLUNGEN UND „RÜCKNAHMEN“]

Immer mehr Investoren entdecken Geschäftsmodelle der Online-Entsorgung. Diese zielen zum Teil auch auf die Überlassung von Verwertungsabfällen aus privaten Haushalten ab. Hier sollten öRE in Betracht ziehen, zuständige Behörden auf fehlende Anzeigen gewerblicher Sammlungen hinzuweisen. Denn nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmевorschrift des § 17 Abs. 2 KrWG ist eine Betätigung privater Entsorger zulässig.

Fehlende Anzeige ist OWiG

Nachdem eigene – ggf. auch gerichtlich durchsetzbare – Anträge auf Untersagung nach der BVerwG-Entscheidung 2018 nicht mehr möglich sind, kommt neben einem informellen Hinweis auch die Anregung der Prüfung einer Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn die nach § 18 KrWG erforderliche Anzeige einer gewerblichen Sammlung fehlt. Denn dies verwirklicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG. Für Internet-Sammler reicht es nicht aus, lediglich an ihrem Geschäftssitz eine Anzeige einer gewerblichen Sammlung abzusetzen.

Gebiet des öRE ist für Anzeige entscheidend

Da Abfälle aus privaten Haushalten bereits an dem Grundstück überlassungspflichtig werden, auf dem sie anfallen, müssen für eine Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 KrWG bereits hier die Voraussetzungen (einer gewerblichen Sammlung) vorliegen. Örtlich zuständig ist somit diejenige Behörde, die den öRE nach § 18 Abs. 4 KrWG zur Stellungnahme auffordert, der für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle zuständig ist.

„freiwillige Rücknahme“ – potenziell missbräuchlich

Von einer zentralen Zuständigkeit profitieren dagegen Hersteller und Vertreiber im Sinne von § 26 Abs. 6 KrWG, die sich mit Erfolg auf eine „freiwillige Rücknahme“ berufen können. In einer aktuellen Entscheidung hat nun erstmals ein Obergericht grundsätzlich zu dieser Ausnahme von der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG Stellung genommen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 14.05.2019, Az.: 10 S 1990/18). Das Gericht hat hier gestattet, dass ein bundesweit tätiges Kleidergeschäft auch Altkleider Dritter „zurücknehmen“ dürfe. Zwar hat der VGH auch Abgrenzungs-



kriterien zur gewerblichen Sammlung formuliert. So ist für die „freiwillige Rücknahme“ von Abfällen im Einzelfall entscheidend, dass die freiwillige Rücknahme „im Vergleich mit der Haupttätigkeit des Herstellers oder Vertreibers eine lediglich untergeordnete Tätigkeit darstellt“. Für die konkrete Beurteilung seien „qualitative und quantitative Kriterien maßgebend“. Es ist allerdings zu befürchten, dass hier im Gewand der einfachen „freiwilligen Rücknahme“ regelmäßig die umfangreichen Voraussetzungen einer gewerblichen Sammlung umgangen werden. Letztlich wird mutmaßlich auch hier das BVerwG entscheiden, nachdem die Revision zugelassen wurde.

[GGSC] unterstützt öRE beim Schutz ihrer kommunalen Wertstoffsammelsysteme.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ZUR REGELUNG DER BEFAHRBARKEIT VON PRIVATSTRAßEN]

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. deren Auftragnehmer sehen sich immer wieder mit der Problematik konfrontiert, dass Grundstücke anschlusspflichtiger Eigentümer von den Abfallsammelfahrzeugen nur über Privatstraßen erreichbar sind. Für einen rechtssicheren Umgang damit sind satzungs- und zivilrechtliche Fragen zu lösen.

Zum einen ist in der Satzung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Behälter direkt vor dem Grundstück geleert werden sollen bzw. wann die Nutzer gehalten sind, diesen an die nächste öffentlich erreichbare Straße zu bringen. Zum anderen stellt sich die Frage, wie die Befahrung solcher Privatstraßen gegenüber dem Eigentümer abgesichert werden kann.

Absicherung einer Befahrbarkeit gegenüber dem Eigentümer

Gegenüber dem Eigentümer der Privatstraße kann der öRE die Befahrbarkeit dinglich oder nur einfachrechtlich absichern: Für die dingliche Absicherung eines entsprechenden Befahrungsrechts kommt die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Grunddienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB zugunsten des öRE bzw. seines Auftragnehmers in Betracht. Diese räumt dem öRE bzw. An das Recht ein,



ein fremdes Grundstück in einer irgendwie gearteten, definierten Weise zu nutzen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wirkt die Grunddienstbarkeit auf unbestimmte Zeit und auch bei einem Eigentümerwechsel fort. Beruht das Recht zur Befahrbarkeit hingegen allein auf einem privatrechtlichen schriftlichen Vertrag oder einer einseitigen Erklärung des Grundstückseigentümers, endet die Wirksamkeit der Vereinbarung im Falle eines Eigentümerwechsels.

In Brandenburg hat sich in der Vergangenheit die Praxis entwickelt, dass die Eigentümer von Privatstraßen zur Ermöglichung der Abfallentsorgung Baulasten zugunsten des örE in das jeweilige Baulastenverzeichnis nach § 84 Abs. 5 BgB BO eintragen. Dann liegt es primär an der Bauaufsichtsbehörde, die Baulast durchzusetzen. Die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des örE stellt sich für den örE als die wirkungsvollste Absicherung der Befahrung von Privatstraßen dar. Dies gilt vor allem, wenn dieser selbst auf absehbare Zeit die Leistungen erbringen soll. Wechseln die Sammelunternehmen (z.B. bei Drittbeauftragten mit kurzer Laufzeit) häufig, kann die privatschriftliche Vereinbarung vorzugswürdig sein.

Absicherung in versicherungstechnischer Hinsicht

Der örE muss sich außerdem auch in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend absichern und die Befahrung von Privatstraßen auf sicher befahrbare Straßen, welche den Regeln der Berufsgenossenschaft für die Befahrbarkeit von Privatstraßen und Grundstücken entsprechen, beschränken. Besondere Anforderungen werden an die Befestigung, die Breite der Straße und an etwaige Wendeplätze und – stellen gestellt. Ferner sind – soweit anwendbar – die Vorschriften der StVO (z.B. Rückfahrverbot i.S.v. § 9 StVO) zu beachten. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt werden können, empfiehlt sich eine Zuweisung der Behälterstandplätze durch den örE. Andernfalls droht dem örE eine Haftung ggü. den Grundstückseigentümern im Schadensfall. In Fällen, in denen ein solches Risiko besteht, sollte schon lt. Satzung vorgegeben werden, dass die Abfallbehälter dann in eigener Verantwortung zu einem vom örE vorgegebenen Behälterstandplatz bewegt werden müssen.



Schaffung der satzungsrechtlichen Voraussetzungen

Jedenfalls müssen auch die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Befahrung von Privatstraßen durch den öRE geschaffen werden. Es empfiehlt sich, in die Satzung konkrete Angaben zu den Voraussetzungen der Anfahrt von Privatstraßen aufzunehmen und darüber die Einhaltung von Regelungen zum Arbeitsschutz sicherzustellen. Zu entscheiden ist auch, ob die Anfahrt von einem Antrag abhängig gemacht werden soll und ob die Zuweisung eines Behälterstandortes an der nächsten, öffentlich befahrbaren Straße der Regelfall sein soll.

[GGSC] berät öffentliche Aufgabenträger (öRE) und kommunale Eigengesellschaften bei der optimalen Absicherung der Befahrbarkeit von Privatstraßen in Satzungen und gegenüber dem Eigentümer im Einzelfall.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



und
Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

LKW-Kartell vor Gericht

Bezüglich des sog. LKW-Kartells hat das LG Stuttgart in einem Fall aus der Entsorgungsbranche Kartellschadensersatz wegen kartellbedingter Preisüberhöhungen auch beim mittelbaren Erwerb im Grundsatz zugesprochen (Urt. v. 06.06.2019, Az.: 30 O 38/17).

EuGH zu abfallrechtlichen Vorlagefragen

Der EuGH hat in drei Vorlageverfahren zu Fragen der Abfallverbrennung (Urt. v. 08.05.2019, Az.: Rs C-305/18), betr. Schiffsabfälle (Urt. v. 16.05.2019, Az.: Rs. C-680/17) und der Abfallverbringung bei tierischen Nebenprodukten (Urt. v. 23.05.2019, Az.: Rs. C-634/17) geurteilt.

Deponie und Bürgschaft

Auch wenn eine Bürgschaft seinerzeit zur Absicherung einer Verpflichtung zur Rekultivierung und Sicherung diente und die Erklärung wiederum Voraussetzung für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für den Deponiebetrieb war, teilt die Bürgschaft



nicht den öffentlich-rechtlichen Charakter der seinerzeit nach Abfallrecht erteilten Genehmigung, so das VG Hannover (Beschl. v. 20.05.2019, Az.: 12 A 1033/19).

Vorlagefrage zur interkommunalen Kooperation

Die vergaberechtlichen Fragen der interkommunalen Kooperation bzw. der Zusammenarbeit im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB bleiben umstritten. Das OLG Koblenz hat daher einige Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Beschl. v. 14.05.2019, Az.: Verg 1/19).

Abgrenzung freiwilliger Rücknahme von gewerblicher Sammlung

Der VGH Baden-Württemberg hat in einer Grundsatzentscheidung zur Abgrenzung von freiwilliger Rücknahme zu gewerblicher Sammlung Stellung genommen (Urt. v. 14.05.2019, Az.: 10 S 1990/18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 15.

Sondernutzungskonzept erfordert Beschluss

Der Erlass allgemeiner Richtlinien oder Anweisungen, die die Ermessenspraxis einer Gemeinde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßen-

raum bestimmen sollen, gehört jedoch regelmäßig nicht mehr zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Er bedingt daher einen Beschluss des Kommunalparlaments (OVG NRW, Urt. v. 13.05.2019, Az.: 11 A 2057/17).

Deponie- und Bodenschutzrecht

Die Regelungen des BBodSchG finden erst nach Feststellung der endgültigen Stilllegung Anwendung. Hierzu – und auch zum Begriff des Betreibers einer Deponie im Sinne von § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG finden sich Ausführungen in einer aktuellen Entscheidung des OVG Niedersachsen (Beschl. v. 17.04.2019, Az.: 7 ME 8/19).

Irrelevanzschwelle auch zugunsten öRE

Das VG Düsseldorf belegt im Streit um gewerbliche Sammlungen mit einer aktuellen Entscheidung, dass die Rechtsprechung des BVerwG zur sog. Irrelevanzschwelle auch zugunsten des öRE greifen kann (Urt. v. 09.04.2019, Az.: 17 K 5944/18). Das OVG NRW wird als Nachinstanz die Richtigkeit dieser Entscheidung überprüfen.

Zuverlässigkeit Dritter

Schaltet ein Entsorgungspflichtiger einen Dritten ein, muss er sich seiner Zuverlässigkeit vergewissern (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.04.2019, Az.: 2 Br 8 Ss 58/19). Ausführlich



zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 14.

Annahme von Nachtspeicherheizgeräten

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nicht verpflichtet, in Einzelteilen zerlegte Nachtspeicherheizgeräte kostenlos anzunehmen (VG Karlsruhe, Urt. v. 20.03.2019, Az.: 5 K 5127/17). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 06.

Kündigung Müllwerker

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat sich mit der Kündigung eines Müllwerkers aus verhaltensbedingten Gründen befasst. Der Fahrer des städtischen Entsorgungsbetriebs hatte während des Dienstes privaten Abfall entsorgt (Urt. v. 11.12.2018, Az.: 6 Sa 267/18).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens

Intensivseminar Verpackungsgesetz: Verhandlungen mit den Systemen

[GGSC] Seminare GmbH

[22.08.2019 in Berlin](#)

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

The role of local and regional authorities in the transition to a circular economy in the EU – A need for a stronger multi-level governance?

7th Annual European Environmental Law Forum Conference 2019

[28.08. bis 30.08.2019 in Utrecht, Niederlande](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Das Verpackungsgesetz von A-Z

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Ob-
laden GmbH

[03.09.2019 in Berlin](#)



Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Erfahrungsaustausch Straßenreinigung

Akademie Dr. Obladen GmbH

[05.und 06.09.2019 in Ulm](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar zu Abfallgebühren

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen GmbH

[09.09.2019 in Düsseldorf](#)

Rechtsanwalt Linus Viezens

Hat das Verpackungsgesetz wirklich Neues gebracht?

2. Kölner Verpackungstag

Clover Sustainability Services

[10.09.2019 in Köln](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Empfehlungen zu Abstimmungsvereinbarungen

11. Würzburger Verpackungsforum

Witzenhausen Institut

[24.09.2019 in Würzburg](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

5. Dresdner Abfallgebührentag

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

[26.09.2019 in Dresden](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Strategieseminar PPK

VKU Akademie

[30.10.2019 in Köln](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwalt Linus Viezens

Intensivseminar Verpackungsgesetz: Verhandlungen mit den Systemen

[GGSC] Seminare GmbH

[05.11.2019 in Erfurt](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Fachkonferenz Vergaberecht 2019

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen GmbH

06.11.2019 in Bremen



Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Strategieseminar PPK

VKU Akademie

21.11.2019 in Leipzig

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

15. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Ob-
laden GmbH

05. und 06.12.2019 in Berlin

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 06/2019, Seite 305) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- FG Münster: Bildung von Rückstellungen für Deponienachsorgeverpflichtungen
- AbfKlärV: Erster Entwurf für Vollzugshinweise der LAGA

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

„Improving the Implementation of the European Environmental Liability Directive (2004/35/EC) in the EU Member States – A network based approach“, in: Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2019, Heft 1, 63-72.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Kommentierungen der §§ 11, 12, 14, 62, 69, 60 KrWG und der BioabfallV, in: Schmehl/Klement (Hrsg.), GK-KrWG, 2. Aufl., Köln 2019.

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

„Strategien zur Verringerung von Fremdstoffen kommunaler Bioabfälle“, in: Müll und Abfall 2018, Heft 12, 620-625.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

HOAI-Sondernewsletter

Juni 2019

Der HOAI-Sondernewsletter 04. Juli 2019 berichtet über:

- Was hat der EuGH entschieden?
- Welche Auswirkungen hat dieses Urteil – sofort und mittelfristig?
- Auswirkungen auf laufende Projekte



- Auswirkungen auf künftige Verträge
- Auswirkungen auf streitige Honorarforderungen?
- Was wird nun mit der HOAI?

Vergabe Newsletter

Juni 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vergabefreiheit von Rettungsdienstleistungen an Gemeinnützige - EuGH
- Angebotsabgabe in der eVergabe – grundsätzlich elektronisch
- Keine Direktvergabe nach VO EG 1370/2007 für ÖPNV-Aufträge im regionalen Busverkehr

Bau Newsletter

Mai 2019

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Technische Normänderungen im laufenden Bauprojekt
- Wann sind kommunale Wohnungsgesellschaften öffentliche Auftraggeber?
- Zweiter Rettungsweg, Feuerwehraufstellflächen und Brandschutznachweis

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home

Tagesanzeiger

Veranstaltungen

Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.